

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Lodder Unterlagen GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Lodder Unterlagen GmbH (nachfolgend: „**LODDER**“) und dem Besteller. Sie gelten unabhängig davon, ob der Besteller die Ware als Verbraucher oder Unternehmer bestellt. Soweit der Besteller die Ware als Unternehmer bestellt, gelten sie auch für alle späteren Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert erwähnt werden.
- 1.2 Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, LODDER hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn LODDER eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehalten ausführt.
- 1.4 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufsbedingungen, die zwischen LODDER und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.5 Rechte, die LODDER nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar. Insbesondere ist dem Besteller bewusst, dass Maße nur ungefähr angegeben werden können und Abweichungen in einer Größenordnung von ca. 10 % üblich sind.
- 2.3 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von LODDER durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von LODDER auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für LODDER nicht verbindlich.

3. Widerrufsrecht

- Sofern der Besteller die Ware als Verbraucher bestellt, hat er das Recht, den Kaufvertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren,
- die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind;
 - wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.
- Über das Widerrufsrecht wird der Besteller mittels gesonderter Erklärung unter www.lodder.de belehrt.

4. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010), D-48249 Hiddingel. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware nach einem anderen Bestimmungsort versandt (nachfolgend: „Versendungskauf“), wobei LODDER in diesem Fall berechtigt ist, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.
- 4.2 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von LODDER maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von LODDER.
- 4.3 Sofern der Besteller die Ware als Unternehmer bestellt, ist LODDER zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Besteller zumutbar ist.
- 4.4 Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform.
- 4.5 Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder LODDER die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund einer vom Besteller angekündigten Abnahmeverweigerung das Werk nicht verlassen hat.
- 4.6 Sofern der Besteller die Ware als Unternehmer bestellt, steht die Lieferung unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von LODDER.
- 4.7 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von LODDER nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische

Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten von LODDER betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die LODDER und deren Zulieferanten betreffen.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Sofern der Besteller die Ware als Verbraucher bestellt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der verkauften Sache auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 5.2 Sofern der Besteller die Ware als Unternehmer bestellt, gelten im Hinblick auf den Gefahrenübergang die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald LODDER die Ware am Lieferort gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 zur Verfügung stellt oder – bei einem Versendungskauf gemäß Ziffer 4.1 Satz 2 – an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder LODDER weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Ware bei dem Besteller, übernommen hat. LODDER wird die Ware auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten durch eine Transportversicherung gegen die von dem Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
 - b) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann LODDER den Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises der Lieferung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der Lieferung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

6. Preise

- 6.1 Es gilt der vereinbarte Preis in EURO, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt, zuzüglich Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 6.2 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010) zuzüglich Verpackung. Bei einem Versendungskauf gemäß Ziffer 4.1 Satz 2 trägt der Besteller die Transportkosten sowie die Kosten einer gegebenenfalls vom Besteller gewünschten Transportversicherung.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungsfristen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
- 7.2 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn LODDER über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann.
- 7.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist LODDER berechtigt, gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten und gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 7.4 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.5 LODDER ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von LODDER durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von LODDER verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von LODDER bestehen.

8. Mängelansprüche und Haftung

- 8.1 Für die Rechte des Bestellers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der Ware um Pflanzen, somit um lebendes Material, handelt, sodass deren Eigenschaften nicht letztverbindlich überprüft werden können.
- 8.3 Sofern der Besteller die Ware als Unternehmer bestellt, beträgt, die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers 12 Monate. Sofern der Besteller die Ware als Verbraucher bestellt, beträgt, die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers 24 Monate.
- 8.4 Die Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die unbeschränkte Haftung von LODDER für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt.
- 8.5 Sofern der Besteller die Ware als Unternehmer bestellt, gelten im Hinblick auf Mängel der Ware ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Lodder Unterlagen GmbH

- a) Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und LODDER offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller LODDER unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen, bei offenkundigen Mängeln und Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei LODDER maßgeblich ist. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von LODDER für den Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an LODDER schriftlich zu beschreiben.
- b) Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist LODDER berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- c) Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der Qualität, der Farbe, der Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs.
- d) Bei Mängeln der Ware ist LODDER nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.
- e) Befindet sich der Vertragsgegenstand nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die LODDER dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- f) Sofern dies nicht aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch Nacherfüllung nicht erneut.
- g) Die vertragliche Haftung von LODDER auf Schadenersatz im Rahmen der Gewährleistung setzt in jedem Falle ein schuldhaftes Verhalten voraus, auch wenn das Gesetz (insbesondere nach CISG im Rahmen des internationalen Geschäftsverkehrs) eine verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung vorsieht. Die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.
- h) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet LODDER unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet LODDER nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von LODDER auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.
- i) Im Falle von Quarantänemaßnahmen, ausgelöst durch Behörden in Form von Rodungs- oder Vernichtungsanordnungen am Standort des Bestellers, hat der Besteller LODDER hierüber unverzüglich zu informieren. Andernfalls sind unabhängig von Ziffer 8.5 Buchst. a) und h) und Ziffer 9 sämtliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 9. Freiheit der Ware von Pathogenen; Haftungsbeschränkung**
- 9.1 LODDER unternimmt sämtliche Anstrengungen, um eine Freiheit der Waren von Pathogenen wie z.B. Viren oder Phytoplasmen sicherzustellen. Auch werden sämtliche möglichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, die sogar über die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der Pflanzenbeschau hinausgehen. Da es sich bei der Ware um lebendes Material handelt, die nach der Pflanzenquarantänerichtlinie erfolgte Zertifizierung nicht jede Einzelpflanze einbezieht und eine vollständige Sicherstellung der Pathogenfreiheit jeder einzelnen Pflanze somit nicht möglich ist, ist die Haftung von LODDER im Falle eines Pathogenbefalls gleichwohl auf den Nettopreis der Lieferung beschränkt.
- 9.2 Der Besteller hat jedoch die Möglichkeit, vor, während oder nach Empfang der Ware diese mit entsprechenden Analysemethoden auf Pathogenfreiheit zu testen und im Falle eines Pathogenbefalls vom Kaufvertrag zurückzutreten. In diesem Fall übernimmt LODDER die Kosten der Untersuchung und des Rücktransports zu LODDER. Stellt sich heraus, dass kein Pathogenbefall vorliegt, trägt der Besteller die Kosten der Untersuchung sowie sonstige zusätzliche Kosten.
- 9.3 Die unbeschränkte Haftung von LODDER gemäß Ziffer 8.5 Buchst. h) bleibt unberührt.
- 10. Anwachsgarantie; Sortenechtheit**
- 10.1 Für das Anwachsen von Pflanzen wird keine Garantie übernommen. Eine im Sonderfall durch gesonderten Vertrag gleichwohl übernommene Garantie erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarungen auf die Dauer von einem Jahr ab Gefahrübergang und setzt voraus, dass der Besteller den Pflanzen die für die jeweilige Pflanzenart richtige Behandlung hat zuteilwerden lassen. Hierzu gehören insbesondere die richtige Pflanztiefe, Düngung und Bewässerung. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Dürre, Frost, Schädlings- und Virusbefall etc. sind von der Garantie nicht umfasst.
- 10.2 Für Sortenechtheit wird ebenfalls keine Garantie übernommen. Eine im Sonderfall durch gesonderten Vertrag gleichwohl übernommene Garantie erstreckt sich
- bei Obstgehölzen auf die Echtheit der Sorten und der geforderten Unterlagen bis zum Ablauf des fünften Jahres vom Tage des Gefahrübergangs;
 - bei Beerenobst, Rosen und andere Gehölzen auf die Echtheit der Sorten und der geforderten Unterlagen bis zum Ablauf des zweiten Jahres vom Tage des Gefahrübergangs;
 - bei Veredlungsunterlagen und Jungpflanzen auf die Echtheit der Sorten und der geforderten Unterlagen bis zum Ablauf des ersten Jahres vom Tage des Gefahrübergangs;
 - in keinem Fall auf die Sortenechtheit der Nachzucht.
- 10.3 Ziffer 8.2 bleibt unberührt.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 LODDER behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten) für die betreffende Ware vor.
- 11.2 Sofern der Besteller die Ware als Unternehmer bestellt, gelten im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die LODDER aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von LODDER.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt LODDER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. LODDER nimmt die Abtretung hiermit an. Der Besteller hat LODDER auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- c) Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu verarbeiten, zu verbinden und zu vermischen. Die Verarbeitung, Verbindung und Vermischung (Verbindung und Vermischung nachfolgend auch: „Umbildung“) der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für LODDER vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort, sofern und soweit eine neue Sache entsteht. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, LODDER nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt LODDER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.
- d) Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von LODDER gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller LODDER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von LODDER zu informieren und an den Maßnahmen von LODDER zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
- e) Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an LODDER ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung bzw. Umbildung weiterverkauft wird. LODDER nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von LODDER gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen LODDER Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 11.2 c) hat, wird LODDER ein ihrem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an LODDER zu leisten.
- f) Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an LODDER abgetretenen Forderungen treuhänderisch für LODDER im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an LODDER abzuführen.
- g) LODDER kann die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung und Umbildung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LODDER nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird.
- h) LODDER ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewer-

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Lodder Unterlagen GmbH

tungsabschläge die Forderungen von LODDER aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt LODDER.

- i) Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller LODDER hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um LODDER unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

12. Pflichten nach dem Verpackungsgesetz

- 12.1 LODDER ist gesetzlich dazu verpflichtet, sogenannte nicht-systembezugspflichtige Verpackungen vom gewerblichen Endverbraucher unentgeltlich zurückzunehmen. Hierzu zählen insbesondere Transport- und gewerbliche Verpackungen. LODDER stellt damit die Rückführung des Verpackungsmaterials in den Verwertungskreislauf sicher. Durch die Aufklärung über die Rückgabemöglichkeiten sollen bessere Ergebnisse bei der Rückführung von Verpackungen erzielt werden und ein Beitrag zur Erfüllung der europäischen Verwertungsziele nach der EU-Richtlinie 2008/98/EG sichergestellt werden.
- 12.2 Der Besteller kann das Verpackungsmaterial als Endverbraucher am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbaren Nähe abgeben.

13. Anwendbares Recht

- 13.1 Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu LODDER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Sofern gegenüber Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung findet, werden Fragen, die Gegenstände betreffen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nicht nach seinen Grundzügen entschieden werden können, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland entschieden. Dies gilt nicht für die Vorschriften betreffend den Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB, die im internationalen Geschäftsverkehr keine Anwendung finden.
- 13.3 Sofern der Besteller die Ware als Verbraucher bestellt und zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land als Deutschland hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Ziffern 13.1 und 13.2 getroffenen Rechtswahl unberührt.

14. Gerichtsstand

- Sofern der Besteller die Ware als Unternehmer bestellt, gelten in Bezug auf den Gerichtsstand die folgenden Bestimmungen:
- 14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist MÜNSTER, Deutschland. LODDER ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 14.2 Im internationalen Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.
- 14.3 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, gilt Ziffer 14.1.
- 14.4 Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein. Ungeachtet der in diesem Vertrag verwendeten Sprache ist Schiedssprache Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben. Sitz des Schiedsgerichts ist MÜNSTER in Deutschland.

15. Plattform zur Online-Streitbeilegung, Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren

- 15.1 Nach geltendem Recht ist LODDER verpflichtet, Verbraucher auf die Existenz der Europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform hinzuweisen, die für die Beilegung von Streitigkeiten genutzt werden kann, ohne dass ein Gericht eingeschaltet werden muss. Für die Einrichtung der Plattform ist die Europäische Kommission zuständig. Die Europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform findet sich hier: <http://ec.europa.eu/odr>.
- 15.2 LODDER ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und hat sich daher gegen eine freiwillige Teilnahme entschieden.

16. Sonstiges

- 16.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von LODDER möglich.
- 16.2 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 16.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von LODDER ist der Sitz von LODDER.